Stadtarchiv Mannheim

Nachlaß

Hans Schüler

Zugang: 38/1969

13

1 – 16

NACHRICHTENDIENST DES DEUTSCHEN BÜHNENVEREINS

Nr. 8 / 1949 · Nur für die Mitglieder
Abgeschlossen am 20. Dezember

Köln-Marienburg, Lindenallee 11 · Ruf 8344
Girokonto 6080 Städt. Sparkasse Köln

[1949]

Inhaltsverzeichnis

86. Hauptversammlung Wiesbaden 31
87. Aufgaben und Aufbau des DBV 31
88. Tarifvereinbarungen mit der GDBA 31
89. Tarifvereinbarung mit dem Musikerverband 32
90. Muster eines Intendantenvertrags 32
91. Neubildung von Ausschüssen 33
92. Ergänzungsvereinbarung DBV/GDBA 33
93. Steuerabzugsfähigkeit von Spenden 35
94. Durchführungsverordnung zum bizonalen Tarifrecht 35
95. Verkehr mit Verlegern (Notgemeinschaft Pforzheim, Verlag J. Weinberger) 36
96. Notgemeinschaft der deutschen Kunst 36
97. Vergnügungssteuer Hamburg 36
98. Verbilligte Fahrpreise für Theaterbesucher 36
99. Theater-Platzmieten 37
100. Stellenausschreibungen 37
101. Suchanzeige 37
102. Mitgliedbeiträge 37

86. Hauptversammlung Wiesbaden 13. 11. 1949

Auf Antrag einiger Mitgliedbühnen beschloß der Verwaltungsrat auf seiner 8. Sitzung in Hannover am 1. und 2. Oktober 1949, die Genehmigung der Tarifvereinbarungen aus Anlaß des § 27 des Umstellungsgesetzes und anderer Tarifvereinbarungen der Hauptversammlung des Deutschen Bühnenvereins vorzubehalten.

Der Verwaltungsrat berief die Hauptversammlung zum 13. November 1949 nach Wiesbaden ein. Die Hauptversammlung tagte unter dem Vorsitz des Präsidenten nach vorbereitenden Sitzungen der Rechtsträgergruppe, der Privattheatergruppe und der Intendantengruppe am 13. November. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden im folgenden veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat besprach am 14. November in Wiesbaden die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

87. Aufgaben und Aufbau des Bühnenvereins

Beschluß der Hauptversammlung Wiesbaden

Nach einem Referat des Direktors über Aufgaben und Aufbau des Deutschen Bühnenvereins und über die Anträge der Rechtsträgergruppe zu diesem Thema und nach einem Referat des Stadtdirektors Lindemann - Hannover über Verbindlichkeit der Beschlüsse des Bühnenvereins im Verhältnis zur Verantwortlichkeit der Länderparlamente und Stadtvertretungen beschloß die Hauptversammlung nach eingehender Aussprache folgende Richtlinien:

„1. Die Hauptversammlung hält am Zusammenschluß der Rechtsträger der Staatstheater, städtischen Theater und Privattheater sowie der Intendanten im Deutschen Bühnenverein fest.

2. Der Verein soll die gemeinsamen kulturellen und wirtschaftlichen Interessen des deutschen Theaters fördern und vertreten sowie den Austausch von Erfahrungen pflegen.

3a. Der Verein gliedert sich in die vier Gruppen der Länder, Städte und Privatunternehmen in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger der Theater sowie der Intendanten. Beschlüsse jeder Gruppe, die sich auf Tarifvereinbarungen beziehen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden.

3b. Sonstige Angelegenheiten, die ganz oder vorwiegend nur eine oder einzelne Gruppen betreffen, können nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

4. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Arbeitsrechts, insbesondere des Tarifvertraggesetzes vom 9. April 1949 soll die Satzung vorsehen, daß innerhalb des Deutschen Bühnenvereins eine tariffähige Rechtsträgervereinigung gebildet wird; nur diese ist Tarifvertragspartei. In Tariffragen haben nur die Tarifvertragsparteien Stimmrecht.

5. Im übrigen soll am regionalen Aufbau des Deutschen Bühnenvereins festgehalten werden.

6. Zur Ausarbeitung eines Satzungsentwurfs wird ein Ausschuß gebildet, der bis zum 1. Januar 1950 einen Entwurf vorlegen soll; er besteht aus je einem Vertreter jeder Gruppe sowie Dr. Benecke und Dr. Sieger."

Die Richtlinien wurden von allen Gruppen en bloc, bei einer Stimmenthaltung, angenommen.

Auf seiten der Gruppen wurden in den Satzungsausschuß gewählt: Ministerialrat Dr. Kauffmann, Stadtdirektor Lindemann, Direktor Dr. Sattler und Generalintendant a. D. Strohm.

Dazu stellte die Privattheatergruppe folgenden Antrag:

„Die Gruppe der Privattheater stellt den Antrag festzustellen, daß die in Form einer juristischen Person des privaten Rechts betriebenen Bühnen zur Gruppe der Privattheater gehören, gleichgültig, wer die GmbH-Anteile oder Aktien besitzt.

Die Gruppe der Privattheater geht davon aus, daß die Form des privaten Rechts von diesen Unternehmen nicht nur gewählt worden ist, um etwa nur die Haftung zu beschränken, sondern in erster Linie, um diese Unternehmungen privatwirtschaftlich zu führen und damit von bürokratischen Hemmungen freizumachen.

Es hat sich gezeigt, daß das Theater nach neuen Existenzmöglichkeiten sucht und die Entwicklung dahin gehen wird, daß zwischen Staats- und Städtischen Theatern einerseits und Privattheatern anderseits wie früher noch die gemischt-wirtschaftlichen Betriebe stehen werden. Es darf vorsorglich nicht versäumt werden, diese Entwicklung schon heute zu berücksichtigen."

Es wurde einstimmig beschlossen, diesen Antrag dem Satzungsausschuß als Material zu überweisen.

88. Tarifvereinbarungen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen

Beschluß der Hauptversammlung Wiesbaden

Nach einem Referat des Rechtsanwalts Dr. Schöndienst über die Entwürfe der Tarifvereinbarungen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen über § 27 des Umstellungsgesetzes und über die Erhebung der Altersversorgungsabgabe und der Sozialabgabe und über die Ergebnisse der Vorberatungen der Rechtsträgergruppe am 12. und 13. November beschloß die Hauptversammlung nach gründlicher Aussprache:

„Die Hauptversammlung des Deutschen Bühnenvereins stellt die Beschlußfassung über die Zustimmung zu den drei Tarifvereinbarungen zurück und beauftragt den Tarifausschuß, mit der GDBA auf folgender Grundlage zu verhandeln und abzuschließen:

I. Rechtsträgern, welche den Tarifabmachungen nicht beitreten wollen, bleibt Handlungsfreiheit vorbehalten. Entsprechendes gilt für deren Bühnenangehörige.

II. Für die übrigen gelten die Tarifvereinbarungen mit folgender Maßgabe:

1) Es wird zunächst nur der Teil der Vereinbarungen durchgeführt, der sich auf die nicht wieder engagierten, erwerbslosen Künstler bezieht. Hinsichtlich derjenigen Künstler, die nicht erwerbslos geworden sind, wird die Durchführung der Vereinbarungen ausgesetzt.

2) Die aus der Sozialabgabe der Rechtsträger bei der Versorgungsanstalt eingehenden Beträge werden von der Versorgungsanstalt auf ein Treuhandkonto gebucht. Die Zurückzahlung der von den Rechtsträgern an die ausscheidenden Mitglieder verauslagten Beträge erfolgt aus diesem Treuhandkonto nach dem Grundsatz der Gleichheit auf Weisung eines ausschließlich vom Deutschen Bühnenverein zu bestellenden Gremiums. Die Auszahlung der 75%igen Anteile der von den Schiedsstellen nicht anerkannten Kürzungsbeträge an Bühnengenossen erfolgt anschließend an die Abdek-

kung der von den Rechtsträgern verauslagten Beträge aus dem Treuhandkonto auf Weisung eines ausschließlich von der GDBA bestellten Gremiums. Die Versorgungsanstalt erklärt dem Deutschen Bühnenverein ihr Einverständnis zu dieser Regelung.

3) Die GDBA steht dafür ein, daß auf keinen Fall seitens der Bühnenmitglieder Ansprüche über die Tarifvereinbarungen hinaus erhoben werden können. Die Bühnenmitglieder erklären sich mit den durch die Schiedsstellensprüche ihnen zugesprochenen Beträgen endgültig, auch für die Spielzeit ab Herbst 1949, für befriedigt.

4) Die Schiedsstellen sind Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff ZPO, ihre Beisitzer sind unabhängige, nicht an die Weisungen ihrer Benenner gebundene Richter, ihre Sprüche und Vergleiche werden gemäß § 1039 ZPO beim zuständigen Gericht zum Zwecke der Vollstreckbarkeit nach § 1042 ZPO hinterlegt.

5) In Ansehung der Erhebung der Sozialabgabe von Abonnenten- und Besucherorganisationen übernehmen die Rechtsträger der Versorgungsanstalt gegenüber eine treuhänderische Verpflichtung zur Abführung der eingehenden Beträge."

Die Abstimmung hatte im einzelnen folgendes Ergebnis:

a) Vertreter der Mitgliedbühnen: 1 Stimme dagegen, 2 Enthaltungen, die anderen dafür.

b) Gastweise Anwesende: einstimmig, ohne Stimmenthaltung, angenommen.

Die Intendantengruppe gab folgende Erklärung ab:

„Die Intendantengruppe hält die vorliegenden Vorschläge für eine Angelegenheit der Rechtsträger. Deshalb enthalten sich die persönlichen Mitglieder der Stimme. Die mit der Stimmabgabe ihrer Rechtsträger beauftragten Intendanten werden entsprechend ihrem Auftrag stimmen."

Dr. Nestriepke stellte fest, daß die Besuchergemeinden, hier die Volksbühnen, nicht in der Lage seien, die Abgabe ihrerseits zu zahlen. Oberstadtdirektor Kaessler erklärte die Genossenschaft für die Beantwortung dieses Antrages als zuständig. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

Die Hauptversammlung beauftragte den Tarifausschuß, für die Zeit der Wirtschaftskrise der Bühnen kürzere Fristen für Erneuerung und Nichterneuerung der Verträge durchzusetzen.

Das Ergebnis der Verhandlungen siehe unter Ziffer 92.

89. Tarifvereinbarung zwischen dem Deutschen Bühnenverein und dem Deutschen Musikerverband Aachen über die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester vom 30. März 1938

Beschluß der Hauptversammlung Wiesbaden

Nach einem Referat des Direktors über den Entwurf einer Tarifvereinbarung mit dem Musikerverband der britischen Zone über die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester vom 30. März 1938 und nach gründlicher Aussprache wurde die Tarifvereinbarung in folgender Form genehmigt:

„1. § 11 (Eingruppierung der Orchester) der Tarifordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zugehörigkeit des Orchesters zu einer der Vergütungsgruppen bestimmt der Orchesterträger für das gesamte Orchester. Er ist dabei an die Zustimmung des Tarifausschusses gebunden."

2. Die unterzeichneten Verbände beschließen die Einsetzung eines Tarifausschusses. Der Tarifausschuß besteht aus je 5 Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Die Geschäftsführung wechselt von Jahr zu Jahr den Vorsitz.

Der Tarifausschuß kann von jeder Tarifvertragspartei durch Einladung der anderen Tarifvertragspartei unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände durch eingeschriebenen Brief einberufen werden. Er muß in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach der Einberufung am Tagungsort des Tarifausschusses zusammentreten.

Zur Beschlußfassung bedarf es der Uebereinstimmung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren, vom Vorsitzenden und dem Sprecher der Gegenseite zu unterzeichnen und den Tarifvertragsparteien sowie den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

3. Der Tarifausschuß ist zuständig:

a) zur Behandlung von Verstößen gegen die obligatorischen Vorschriften des Tarifrechts unbeschadet der Ausübung der Arbeitsgerichtsbarkeit,

b) zur Gestattung von Abweichungen von zwingenden tariflichen Bestimmungen im Einzelfall,

c) zur Mitwirkung bei der Bildung von Fachkammern bei den Arbeitsgerichtsbehörden,

d) zur Gestaltung von Musterbetriebsvereinbarungen,

e) zur Mitwirkung bei der Einstufung von Kulturorchestern (§ 11 TOK),

f) zur Festlegung der Mindestarbeitsbedingungen für Aushilfsmusiker.

Die Tarifvereinbarung tritt am 15. Dezember 1949 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1950. Sie verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem anderen Teil gekündigt wird."

Die Abstimmung hatte im einzelnen folgendes Ergebnis:

a) Rechtsträger: ohne Stimmenthaltung einstimmig angenommen. Einige Vertreter von Staatstheatern behalten sich Ablehnungsrecht innerhalb 14 Tagen vor. (Es ist inzwischen keine Ablehnung erfolgt).

b) Gastweise Teilnehmenden stimmen einmütig zu bei 3 Enthaltungen.

c) Intendanten beteiligten sich nicht.

Die Hauptversammlung beschloß, die Musikerverbände der amerikanischen und der französischen Zone und die Träger der Kulturorchester, die reine Konzertorchester sind, einzuladen, sich der Tarifvereinbarung anzuschließen, und beauftragte die Hauptgeschäftsführung, durch Rundfrage bei den Rechtsträgern der Orchester festzustellen, welche Tarifgruppe für ihr Orchester angemessen gehalten wird, und den Rechtsträgern sodann geeignete Vorschläge für eine Neueinstufung zu machen. (Der Deutsche Musikerverband Aachen hat inzwischen seine Zustimmung zu der abgeänderten Fassung erklärt).

90. Muster eines Intendantenvertrages

Beschluß der Hauptversammlung Wiesbaden

Nach einem Referat des Kulturreferenten Dr. Schumann - Stuttgart über den Entwurf des Musters eines Intendantenvertrages und über die Abänderungsvorschläge des Kulturausschusses des Deutschen Städtetages, nach einem Bericht des Staatsintendanten Dr. Hartmann-München über die Auffassung und die Anträge der Intendantengruppe und nach gründlicher Aussprache wurde der Mustervertrag in folgender Form genehmigt:

„Zwischen dem gemeinnützigen Rechtsträger A und dem Intendanten B wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

.....übernimmt auf die Dauer von ..... Jahren *) und zwar vom ..... bis ..... die Leitung des ..... (Name des Theaters). Er führt die Dienstbezeichnung Intendant.

§ 2

Der Intendant hat das Theater nach bester künstlerischer Ueberzeugung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten. Er untersteht dem nach der Verfassung des Rechtsträgers zuständigen Vertreter des Rechtsträgers.

§ 3

Im Rahmen der §§ 4 und 5 obliegt dem Intendanten in eigener Veranwortung die Gestaltung des Spielplans, der Abschluß, die Erneuerung, die Nichterneuerung oder Kündigung von Dienstverträgen und Gastspielverträgen bis zur Dauer von..... Jahren und bis zur Höchstgrenze von ..... DM im Einzelfall, die Rollenbesetzung, die Verteilung der Regie- und Dirigieraufgaben und die Beurlaubung von Mitgliedern.

Ihm ist das gesamte künstlerische, technische und Verwaltungspersonal des Theaters unterstellt.

Er kann nach den gesetzlichen Vorschriften Geschäfte der laufenden Verwaltung für das Theater abschließen.

§ 4

Der Intendant hat den ..... laufend über alle wesentlichen Pläne und wichtigen Vorfälle zu unterrichten. Er ist verpflichtet, sich mit dem ..... über den Spielplanentwurf der kommenden Spielzeit und über später etwa notwendige wesentliche Aenderungen vor der jeweiligen Veröffentlichung zu verständigen.

§ 5

Der Intendant ist verpflichtet, die Haushaltsansätze einzuhalten. Drohende Haushaltsüberschreitungen und wesentliche Einnahmeausfälle sind nach den für den Rechtsträger jeweils geltenden Haushaltsvorschriften dem ..... unverzüglich mitzuteilen.

*) Der Deutsche Bühnenverein empfiehlt, Persönlichkeiten, die sich bereits als Intendanten bewährt haben, nicht unter drei Jahren zu verpflichten.

Der Intendant hat in regelmäßigen Abständen dem ..... eine Aufstellung über den Stand der von ihm bewirtschafteten Haushaltsmittel (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen.

§ 6

Die Preisordnung für Eintritt, Kleiderablage und Programmverkauf und die Vorschriften über die Preisgestaltung geschlossener Vorstellungen für Besuchergemeinden und Vereine werden vom Rechtsträger nach Anhörung des Intendanten erlassen.

§ 7

Jede Betätigung des Intendanten an einer anderen Bühne, im Film oder Funk bedarf der vorherigen Zustimmung des ..... Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Durchführung der Aufgaben des Intendanten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Der Intendant erhält ein Gehalt von 14400 DM und eine Aufwandsentschädigung von 3600 DM im Jahre, zahlbar im Voraus in monatlichen Raten von 1500 DM, sowie als Vergütung für Regieführung je ..... x) DM ~~und, falls er spielt, ein Spielgeld von je ..... DM.~~

Der Intendant ist gemäß § 1 der Tarifordnung für die deutschen Theater (Alters- und Hinterbliebenen-Pflichtversicherung) vom 15. November 1937 bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen in München pflichtversichert. Der Rechtsträger behält die zu zahlenden Beiträge ein.

Für Dienstreisen erhält der Intendant Reisekosten und Tagegelder nach staatlichen Grundsätzen — ~~Stufe II~~ —. IB

§ 9

Der Intendant hat Anspruch auf einen Urlaub von (6) Wochen, der grundsätzlich außerhalb der Spielzeiten zu nehmen ist.

Die Stellvertretung (auch in sonstigen Behinderungsfällen) ist im Einverständnis mit ..... zu regeln.

§ 10

Bis spätestens zum (neun Monate vor Ablauf des Vertrages) werden der Rechtsträger und der Intendant über die Fortsetzung bzw. Abänderung des Vertragsverhältnisses über die in § 1 festgelegte Dienstzeit hinaus verhandeln. Kommt ein neuer Vertrag nicht zustande, so bedürfen von dieser Zeit ab abzuschließende Verträge, die über die Vertragsdauer des Intendanten hinausgehen, der Genehmigung des ..... xx)

§ 11

Nebenabreden bedürfen gleichfalls der schriftlichen Form.

§ 12

Zur Behandlung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Rechtsträger und Intendant gilt die anliegende Schiedsordnung.

Schiedsordnung
für den Vertrag zwischen Rechtsträger und Intendant

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht für Intendanten endgültig entschieden, das vom Deutschen Bühnenverein gebildet und durch je zwei Vertreter der Rechtsträger und der Intendanten unter einem rechtskundigen Obmann besetzt wird."

Die Abstimmung über die Schiedsordnung hatte im einzelnen folgendes Ergebnis:

Bei Rechtsträgern und gastweise Teilnehmenden: bei einer Stimmenthaltung angenommen,

bei den Intendanten: einstimmig angenommen.

Die Abstimmung über den Mustervertrag hatte folgendes Ergebnis: Bei Mitgliedbühnen einschl. Gästen: bei 6 Enthaltungen angenommen, bei den Intendanten: einstimmig ohne Enthaltungen angenommen.

91. Neubildung von Ausschüssen

Beschluß des Verwaltungsrats in Wiesbaden

a) Tarifausschuß DBV / GDBA

Der bisherige Vorsitzende, Direktor Dr. Sattler — Hamburg, bat mit Rücksicht auf das stärkere Interesse der subventionierten Theater von seiner Wiederwahl Abstand zu nehmen. Der Verwaltungsrat dankte Direktor Dr. Sattler für die bisher geleistete Arbeit und bestellte zu Mitgliedern: Stadtdirektor Lindemann — Hannover (Vorsitz), Arthur Hellmer — Hamburg, Direktor Dr. Raeck — Berlin, Direktor Wölffer — Hamburg-Kl. Flottbeck, Stadtkämmerer Zitzmann — Nürnberg und Senatsdirektor Siemssen — Hamburg sowie als Stellvertreter: Ministerialrat Dr. Kauffmann — Stuttgart (stellv. Vorsitz), Intendant Hurrle — München, Stadtdirektor Erntges — Solingen, Intendant Winds - Wuppertal, Finanzdezernent Lange — Berlin und Stadtkämmerer Dr. Reisinger — Düsseldorf.

Zum Syndikus des Ausschusses wurde Rechtsanwalt Menken, im Falle seiner Verhinderung Rechtsanwalt Dr. Tovote bestellt.

b) Tarifausschuß für Musikerfragen

Der Verwaltungsrat bildete einen Tarifausschuß für Musikerfragen, der in jeweils veränderter Zusammensetzung sowohl als Tarifausschuß für Kulturorchester als auch als Tarifausschuß für Privatorchester wirken soll, und bestellte zu Mitgliedern: Direktor Dr. Sattler - Hamburg (Vorsitz), Direktor Wölffer - Hamburg, Stadtrechtsrat Dr. Uhde - Augsburg, Oberregierungsrat Dr. Pleister - Niedersachsen und Intendant Dr. Bauer - Essen, sowie zu Stellvertretern: Regierungsdirektor Dr. Holl - Hessen (stellv. Vorsitz), Verwaltungsdirektor Schröder - Lübeck, Intendant Vondenhoff - Frankfurt a. M., Bürgermeister Dr. von Miller - München und Verwaltungdirektor Dr. Paproth - Berlin.

Zum Syndikus des Ausschusses wurde Rechtsanwalt Dr. Sieger, in seiner Verhinderung Rechtsanwalt Dr. Schöndienst bestellt.

c) Urheberrechtsausschuß

Der Verwaltungsrat wählte zu Mitgliedern: Arthur Hellmer - Hamburg (Vorsitz), Generaldirektor Dr. Diess - Bayern (stellv. Vorsitz), Direktor Wölffer - Hamburg, Beigeordneter Steinforth - Köln, Intendant Köhler-Helffrich - Wiesbaden sowie als stellvertretende Mitglieder Stadtrechtsrat Dr. Heitmann - Münster, Direktor Dr. Sattler - Hamburg, Stadtrat Dr. P. Müller - Frankfurt a. M. und Generalintendant Maisch - Köln.

Zum Syndikus des Ausschusses wurde Rechtsanwalt Dr. Schöndienst, im Falle seiner Verhinderung Rechtsanwalt Menken bestellt.

92. Ergänzungsvereinbarung

vom 6. Dezember 1949
zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen
zu den Tarifvereinbarungen vom 31. Mai und 21. August

Auf Grund des Beschlusses und des Auftrages der Hauptversammlung des Deutschen Bühnenvereins verhandelte der Tarifausschuß des Deutschen Bühnenvereins mit dem Tarifausschuß der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen im Gemeinsamen Tarifausschuß am 6. Dezember 1949 in Frankfurt a. M. und beschloß folgende Ergänzungsvereinbarung:

Ergänzungsvereinbarung
vom 6. Dezember 1949
zu den Tarifvereinbarungen vom 31. Mai und 21. August 1949

I

Die Tarifvereinbarung über die Erhebung einer Altersversorgungs- und Sozialabgabe vom 21. August 1949 wird durch die nachfolgenden Tarifvereinbarungen der Ziffern II und III ersetzt.

II

Es wird folgende Tarifvereinbarung über die Erhebung einer Altersversorgungsabgabe beschlossen:

§ 1

Die Theaterveranstalter haben zugunsten der Bühnenschaffenden für deren Altersversorgung von jeder ausgegebenen Eintrittskarte eine Abgabe von DM 0,05 an die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen in München zu entrichten. Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen ist zur alleinigen Einziehung dieser Abgabe in eigenem Namen berechtigt.

§ 2

Die Aufbringung der Abgabe geschieht grundsätzlich durch Erhebung eines Zuschlages auf jede Eintrittskarte, kann aber auch innerhalb der Gesamteintrittspreisgestaltung erfolgen. In jedem Fall gilt je Karte ein Betrag von DM 0,05 als für diese Zwecke treuhänderisch vom Theaterveranstalter vereinnahmt.

Als ausgegebene Theatereintrittskarten gelten sowohl die im freien Verkauf als auch an Besucherorganisationen und dergleichen abgegebenen Karten und die Anrechts- (Abonnements-) und Steuerkarten. Ausgenommen sind Dienstkarten sowie die für Erst- und Festaufführungen an geladene Gäste unentgeltlich ausgegebenen Karten, nicht aber sonstige Freikarten.

§ 3

Dir vereinnahmten Abgaben sind allmonatlich abzurechnen und an die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen abzuführen. Die Abrechnung ist Grund der Kassenrapporte von dem Bühnenleiter und dem Obmann der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen zu unterzeichnen.

x) Der Intendantenpauschale ist Bildung für die Anschaffung eines PKW ab 1.9.51 die Summe von DM 2160. Für dienstliche Gelände- und Reisekosten Kosten für den PKW bis zu einem Höchstbetrag von DM 2280 für Mehrbedarfsfälle gegen Rechnungslegung bereitzustellen. Darüber hinaus hat der Intendant seinen PKW ~~[illegible]~~ für Dienstfahrten in einem Umkreis von 30 km Bahnhof zur Verfügung, [illegible] Fahrten, wobei [illegible] Fahrtpauschale DM [illegible] zu zahlen.

§ 4

Die Verwendung der die Altersversorgungsabgabe übersteigenden Beträge in Berlin bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 1949 in Kraft. Soweit bereits in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 Abgaben der vorstehenden Art erhoben und an die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen abgeführt worden sind, wird deren Erhebung und Verwendung für Zwecke der Altersversorgung der Bühnenschaffenden hiermit gebilligt.

Soweit seit dem 1. August 1949 bis zur Bekanntgabe dieser Vereinbarung die Erhebung eines DM 0,05 übersteigenden Betrages als Altersversorgungsabgabe erfolgt ist, behält es dabei sein Bewenden.

III

Es wird folgende Tarifvereinbarung über die Erhebung einer Sozialabgabe beschlossen:

§ 1

Die Theaterveranstalter haben zu Gunsten der Bühnenschaffenden für soziale Zwecke von jeder ausgegebenen Eintrittskarte eine Sozialabgabe von DM 0,05 zu entrichten.

§ 2

Die Aufbringung der Abgabe geschieht grundsätzlich durch Erhebung eines Zuschlages auf jede Eintrittskarte, kann aber auch innerhalb der Gesamteintrittspreisgestaltung erfolgen. In jedem Fall gilt je Karte ein Betrag von DM 0,05 als für diese Zwecke treuhänderisch vom Theaterveranstalter vereinnahmt.

Als ausgegebene Theatereintrittskarten gelten sowohl die im freien Verkauf als auch an Besucherorganisationen und dergleichen abgegebenen Karten und die Anrechts- (Abonnements-) und Steuerkarten. Ausgenommen sind Dienstkarten sowie die für Erst- und Festaufführungen an geladene Gäste unentgeltlich ausgegebenen Karten, nicht aber sonstige Freikarten.

§ 3

Die Abgabe ist zu verwenden für den Sozialfonds, der auf Grund der Tarifvereinbarung vom 31. Mai 1949, der Ausführungsvereinbarung vom 21. August 1949 und auf Grund dieser Ergänzungsvereinbarung gebildet worden ist.

§ 4

Der Deutsche Bühnenverein und die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen ermächtigen die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen zur alleinigen Einziehung dieser Abgabe in eigenem Namen.

Der Sozialfonds wird von der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen auf ein Treuhandkonto gebucht.

Die Rückzahlung der von den Rechtsträgern an die ausgeschiedenen engagementlos gewordenen Mitglieder verauslagten Beträge aus diesem Konto und die Zahlung der Kürzungsbeträge an die engagementlos gebliebenen Mitglieder aufgelöster Bühnen erfolgen nach dem Grundsatz der Gleichheit auf Weisung eines vom Deutschen Bühnenverein zu bestellenden Auschusses.

Die Auszahlung der von den Schiedsstellen dem Sozialfonds auferlegten Kürzungsbeträge an die Bühnenschaffenden erfolgt aus dem Konto anschließend an die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Abwicklungen auf Weisung eines von der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen zu bestellenden Ausschusses.

In jeden dieser Ausschüsse können Vertreter des anderen Berufs-Verbandes entsandt werden.

§ 5

Bezüglich der Erhebung der Sozialabgabe von Abonnenten und Besucherorganisationen übernehmen die Theaterveranstalter gegenüber der Versorgungsanstalt eine treuhänderische Verpflichtung zur Abführung der eingehenden Beträge.

§ 6

Die vereinnahmten Abgaben sind allmonatlich abzurechnen und an die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen abzuführen. Die Abrechnung ist auf Grund der Kassenrapporte von dem Bühnenleiter und dem Obmann der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen zu unterzeichnen.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 15. Januar 1950 in Kraft. Soweit seit dem 1. August 1949 bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits die Sozialabgabe erhoben worden ist, ist sie an den Sozialfonds abzuführen.

IV

Es wird folgende Aenderung der Tarifvereinbarung über die Errichtung von Schiedsstellen aus Anlaß des § 27 UG vom 31. Mai 1949 beschlossen:

§ 1

Abs. 1 Satz 1 der Ziff. 1 der Tarifvereinbarung ist durch die Tarifvereinbarung zu III gegenstandslos geworden.

Abs. 1 Satz 2 der Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung der Sozialabgabe wird zunächst bis zum Ende der Spielzeit 1953/54 beschlossen."

Abs. 2 der Ziff. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Verauslagung der nachzuzahlenden Beträge bis spätestens zum 31. Januar 1950 zu erfolgen hat.

Abs. 2 der Ziff. 1 erhält außerdem folgenden Zusatz:

„Engagementlose Mitglieder von Bühnen, die nach dem 31. Mai 1949 aufgelöst sind, erhalten die Nachzahlung ohne Verauslagung durch den Rechtsträger unmittelbar aus dem Sozialfonds."

Abs. 3 der Ziff. 1 ist durch die Vereinbarung zu III gegenstandslos geworden.

§ 2

In Ziff. 2 wird hinter Abs. 3 als neuer Abs. 4 folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Schiedsstelle entscheidet nach den gleichen Grundsätzen außerdem über die Gagengestaltung derjenigen für die Spielzeit 1948/49 geltenden Verträge, die über diese Spielzeit hinaus automatisch verlängert sind oder für eine längere Zeit abgeschlossen waren."

Die in Ziff. 2 Abs. 4 (alte Fassung) jetzt Abs. 5 (neue Fassung) genannte Frist wird bis zum 5. Februar 1950 verlängert.

Als Abs. 6 wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

„Die Schiedsstellen sind Schiedsgerichte im Sinne der §§ 91 ff AGG, ihre Beisitzer sind unabhängige, nicht an die Weisungen ihrer Benenner gebundene Richter, ihre Sprüche und Vergleiche werden beim zuständigen Arbeitsgericht hinterlegt."

§ 3

Die in Ziff. 3 der Tarifvereinbarung genannten Termine werden aufgehoben. Die Auszahlung der Unterschiedsbeträge erfolgt so bald wie möglich.

§ 4

Ziff. 4 der Vereinbarung vom 31. Mai 1949 wird durch die Bestimmungen unter VI ersetzt.

V

Es wird folgende Aenderung der Ausführungsvereinbarung vom 21. August 1949 beschlossen:

§ 1

Der in Artikel I § 3 genannte Termin wird bis zum 10. Februar 1950 verlängert.

Die Anträge der engagementlosen Bühnenmitglieder aufgelöster Bühnen sind an den zuständigen Landesverband des Deutschen Bühnenvereins zu richten.

§ 2

Artikel II ist durch die Bestimmungen dieser Tarifvereinbarung unter III ersetzt worden.

VI

Zusätzlich wird folgendes vereinbart:

§ 1

Jede Mitgliedbühne des Deutschen Bühnenvereins und jedes Mitglied der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen können sich entscheiden, ob es der Tarifvereinbarung vom 31. Mai 1949 über die Errichtung von Schiedsstellen aus Anlaß des § 27 UG, der Ausführungsvereinbarung vom 21. August 1949 zu dieser Tarifvereinbarung und den Ziff. III, IV und V der heutigen Ergänzungsvereinbarung beitreten will. Der Beitritt kann nur zu diesen Vereinbarungen insgesamt erfolgen; sie sind ein unteilbares Ganzes.

Die Beitrittserklärung hat bis zum 15. Januar 1950 zu erfolgen und ist seitens der Mitgliedbühnen des Deutschen Bühnenvereins an den zuständigen Landesverband und seitens der Bühnenmitglieder an den zuständigen Obmann des Lokalverbandes der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen zu richten.

§ 2

Unterbleibt eine Beitrittserklärung oder wird sie verweigert, so bleiben etwaige Rechte und Pflichten, die sich aus einem von einer Schiedsstelle bereits erlassenen Spruch oder aus einem vor ihr abgeschlossenen Vergleich ergeben, hiervon unberührt.

Sofern die Leistungen aus Schiedssprüchen oder Vergleichen durch Zahlungen aus dem Sozialfonds zu ergänzen sind, ist die Bühne verpflichtet, die Sozialabgabe zu erheben, es sei denn, daß sie verpflichtet wurde, ihrerseits mehr als 75 v. H. der einbehaltenen Beträge zu zahlen.

In den Fällen, in denen der Beitritt zu diesen Tarifvereinbarungen nicht erfolgt oder verweigert wird, bleiben die beiderseitigen Rechte aus dem Arbeitsvertrag gewahrt.

VII

Die Mitglieder der gemeinsamen Tarifausschüsse auf seiten des Deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen erklären, zum Abschluß dieser Ergänzungsvereinbarung ermächtigt zu sein.

Die Geschäftsführer des gemeinsamen Tarifausschusses werden beauftragt und ermächtigt, auf Grund dieser Vereinbarung eine Kodifizierung der mit § 27 UG in Zusammenhang stehenden Tarifvereinbarungen vorzunehmen.

Frankfurt, den 6./20. Dezember 1949

für den DBV: für die GDBA:

Georg Lindemann Erich Otto

Der Tarifausschuß des Deutschen Bühnenvereins ist überzeugt, daß diese Ergänzungsvereinbarung der Erhaltung des Arbeitsfriedens an den deutschen Bühnen entscheidend dient, den Interessen der Rechtsträger gerecht wird und daß sie den Bühnen ermöglichen wird, in weitem Umfang den Tarifvereinbarungen nunmehr beizutreten.

Die Gesamtkodifizierung des Tarifwerks, die jedoch an den Bestimmungen selbst naturgemäß nichts ändern wird, erfolgt in den nächsten Tagen durch die Syndici und wird den Mitgliedbühnen sofort durch besonderes Rundschreiben mitgeteilt werden.

93. Steuerabzugsfähigkeit von Spenden

Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. e) EStG gehören Ausgaben des Steuerpflichtigen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke bei der Einkommensteuer zu den abzugsfähigen Sonderausgaben, wenn die Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind. Die gleichen Ausgaben sind unter den gleichen Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 5 KStG abzugsfähige Ausgaben bei der Ermittlung des Einkommens für die Körperschaftssteuer.

Für die Begriffe „gemeinnützig" usw. gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 17-19 StAnpG und die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1941 (RMinBl. S. 299) in der zur Zeit geltenden Fassung (WiGBl. 1948 S. 139). Da unten die gemeinnützigen Verwendungszwecke aufgezählt sind, kann hier davon abgesehen werden, diesen Begriff näher zu umschreiben. Es mag hier nur darauf hingewiesen sein, daß ein Personenkreis nicht als Allgemeinheit anzuerkennen ist, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl oder infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen u. dgl. dauernd nur klein sein kann. Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen. Die begünstigten Zwecke müssen in der Satzung oder sonstigen Verfassung gesichert sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß mit diesen Bestimmungen im Einklang stehen. Die gemeinnützigen Zwecke müssen außerdem von der obersten Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein (§ 29 Abs. 2 EStDVO 1949, § 26 Abs. 2 KStDVO 1949). Die ersten fast gleichlautenden Anerkennungserlasse der Länder liegen nunmehr vor (für Bayern vom 13. Oktober 49 - Amtsblatt des Bay. Staatsministeriums der Finanzen S. 377 - , für Nordrhein-Westfalen vom 29. September 49 - StuZBl. NW S. 355). Hiernach sind nachstehende gemeinnützige Zwecke allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden:

1. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten: dies gilt auch für Krankenanstalten im Sinne des § 11 der Gemeinnützigkeitsverordnung;
2. die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
3. die körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport), wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist;
4. die Förderung der Kunst, wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist;
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
6. die Förderung der Denkmalspflege, soweit es sich nach dem Urteil der dafür zuständigen Stelle um die Erhaltung und Wiederherstellung historischer oder kulturell besonders wichtiger Baudenkmäler handelt;
7. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle oder eine Vereinigung von außerhalb des Bundesgebietes beheimatet gewesenen Personen ist;
8. die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Deutschlands, Deutscher Caritas-Verband eV., Paritätischer Wohlfahrtsverband einschließlich der Heilsarmee, Deutsches Rotes Kreuz, Verband für Arbeiterwohlfahrt, ein etwaiger jüdischer Wohlfahrtsverband mit gleicher Zweckrichtung, ihrer Unterverbände und der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten);
9. die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, des Siedlungs- und Heimstättenwesens und der Wiederherstellung durch Kriegsereignisse oder Katastrophen zerstörten oder beschädigten Wohnraums;
10. die Förderung der Fürsorge für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körperbeschädigte und Blinde, für Kriegsgefangene, ehemalige Kriegsgefangene, die sich noch im Ausland befinden und Heimkehrer, ferner die Förderung der Kriegsgräberfürsorge, des Suchdienstes für Vermißte und der Altersfürsorge;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Errettung Ertrinkender und Schiffbrüchiger, Bergwacht und ähnliches);
12. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Abzugsfähig sind nunmehr auch die Mitgliedbeiträge.

Die steuerbegünstigte Anerkennung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) oder eine im § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist. Die grundlegende Voraussetzung für die allgemeine Anerkennung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke ist die Anerkennung der Körperschaft als gemeinnützig nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG und den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung durch das für die Körperschaft zuständige Finanzamt, sofern es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt.

Für die Höhe der abzugsfähigen Ausgaben sind die festgesetzten Höchstgrenzen zu beachten, sie betragen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 5 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte, wenn es sich um Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen handelt; bei der Körperschaftsteuer sind die über 5 v.H. hinausgehenden Aufwendungen dieser Art zur Hälfte aber höchstens bis zu 7,5 v. H. des Einkommens bis zu 20 000 DM abzugsfähig.

Was die übrigen hier in Frage stehenden Aufwendungen (also hauptsächlich für gemeinnützige, kirchliche und religiöse Zwecke) angeht, so gelten bei der Einkommensteuer die allgemeinen Höchstgrenzen für die Sonderausgaben des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG (also 800 DM für den Steuerpflichtigen und je 400 DM für die Ehefrau und jedes Kind für die in Ziff. 2 aufgeführten Ausgaben insgesamt). Bei der Körperschaftsteuer sind diese Aufwendungen nur zur Hälfte abzugsfähig, jedoch höchstens bis zu 7,5 v. H. des Einkommens bis zu 20 000 DM.

Wenn spendende Firmen natürliche Personen (Einzelkaufleute, Personengesellschaften) sind, so sind die Spenden nicht als Betriebsausgaben, sondern bei den Spendern als Sonderausgaben abzugsfähig.

Das ist ein erster Erfolg, aber der Erfolg ist nicht wesentlich, da zu starke Einschränkungen verordnet sind. Wir werden in unseren Bemühungen nicht nachlassen, um zu erreichen, daß auch die Privattheater einbezogen werden und eine höhere Abzugsfähigkeit genehmigt wird.

94. Durchführungsverordnung zum bizonalen Tarifvertragsgesetz

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit hat unter dem 7. Juni 1949 eine Durchführungsverordnung zum bizonalen Tarifvertragsgesetz erlassen (WiGBl. 1949 Nr. 18 S. 89), aus welcher für uns folgende Bestimmungen Bedeutung besitzen:

„Die DurchfVO behandelt in insgesamt 8 Abschnitten folgende Materien des Tarifvertragsrechts.

1. Uebersendungs- und Mitteilungspflicht: Die TV-Parteien haben der VfA innerhalb eines Monats nach TV-Abschluß kostenfrei Urschrift oder beglaubigte Abschrift nebst zwei weiteren Abschriften jedes TV und seiner Aenderungen zu übersenden. Sie haben ferner das Außerkrafttreten mitzuteilen. Gleiche Pflichten obliegen ihnen gegenüber den Arbeitsministerien der Länder. Die vor dem Inkrafttreten der DurchfVO abgeschlossenen und noch gültigen TVe sind innerhalb von zwei Monaten an die VfA und die Länder-Arbeitsministerien anzureichen.

2. Tarifregister: Jeder TV ist zum Tarifregister anzumelden. Dieses wird nur bei der VfA in Frankfurt a. M.-Höchst geführt, nicht auch bei den Arbeitsministerien der Länder. Die TVe sind nach Geltungsbereich und Inkrafttreten zu bezeichnen. Von der erfolgten Eintragung werden die TV-Parteien benachrichtigt. Das Register kann von jedermann eingesehen werden, auch können Abschriften gefordert werden.

3. Allgemeinverbindlicherklärung: Einen breiten Raum nimmt in der DurchfVO das Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung von TVen ein. Der Direktor der VfA kann seine diesbezügliche Befugnis im Einzelfalle auf die Arbeitsminister der Länder übertragen.

   An AVE wirkt ein Tarifausschuß mit. Dieser besteht aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen bestellt werden. Die Verhandlungen und Beratungen leitet ein Beauftragter der Arbeitsverwaltung.

   Der Antrag auf AVE wird zunächst im Oeffentl. Anzeiger bekanntgegeben. Dabei wird eine Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt, binnen deren Einwendungen und Stellungnahmen erfolgen können. Offensichtlich unbegründete Anträge können sogleich zurückgewiesen werden. Die AVE darf nicht erfolgen, wenn der Tarifausschuß ihr widerspricht oder über den Antrag ein Beschluß nicht zustandekommt. Sie darf ferner insoweit nicht erfolgen, als die oberste Arbeitsbehörde eines Landes, auf dessen Bereich sich der TV erstreckt, gegen die AVE Einspruch erhebt, es sei denn, daß ihr der Verwaltungsrat der Doppel-Zone zustimmt. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so ist das den TV-Parteien mitzuteilen.

   Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der TV infolge der AVE verbindlich ist, können von den TV-Parteien eine Abschrift des TV gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

4. Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen: Der Direktor der VfA ist nach dem TVG zur Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen zuständig, soll aber zuvor die obersten Arbeitsbehörden der Länder und den Tarifausschuß hören. Die Aufhebung ist im Oeffentlichen Anzeiger bekanntzumachen."

95. Verkehr mit Verlegern

Notgemeinschaft Pforzheim

Bei dem Stadttheater Pforzheim hat sich eine Notgemeinschaft von Künstlern gebildet, die sich an zahlreiche Verleger mit der Bitte um Ueberlassung von Aufführungsrechten gewandt hat. In einem Falle hat der Drei-Masken-Verlag A. G. Berlin eine Kaution von 300.— DM gefordert. Die Notgemeinschaft hat diese Anforderung wie folgt beantwortet:

> „Auf Grund Ihrer vorstehenden Ausführungen haben wir den Eindruck bekommen, daß Sie von der derzeitigen Situation der deutschen Theater (zumindest der in der Westzone) einen völlig falschen Begriff haben. Was uns betrifft, so haben wir nicht die Absicht, Theaterverlage durch Stellung von Kautionen zu finanzieren, auch weil wir dazu garnicht in der Lage wären. Wenn Sie eine Ware verkaufen wollen, so müssen Sie sie zunächst einmal anbieten, in keinem Falle beabsichtigen wir, Ihr Bankier zu sein. Da Ihre Aufführungsbedingungen für uns ebenfalls undiskutabel sind, so dürfte die gesamte Angelegenheit mit unserer heutigen Antwort erledigt sein."

Im Interesse eines guten Einvernehmens mit den Verlegern erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, daß diese Stellung der Notgemeinschaft undiskutabel ist.

Verlag J. Weinberger

In Aufführungsverträgen des Verlages Josef Weinberger ist in Absatz 2 Ziff. 7 folgender Passus enthalten:

„Bei Abschluß eines Aufführungsvertrages mit einer juristischen Person (GmbH., AG., KG., e. V., gem. V., Gemeindeverband, Zweckverband usw.) haften auch deren geschäftsführende Vorstände, ferner die Lizenzinhaber und Rechtsträger des Theaterunternehmens für die Erfüllung der durch den Aufführungsvertrag übernommenen und der sich aus den Aufführungen ergebenden Verpflichtungen."

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, vor Unterzeichnung von Aufführungsverträgen den Text des vorgelegten Vertrages sorgfältig durchzulesen und Verträge mit derart weitgehendem Inhalt über die persönliche Haftung des Direktors oder Intendanten als nicht üblich abzulehnen.

96. Notgemeinschaft der deutschen Kunst

Die Notgemeinschaft der deutschen Kunst bittet im Einvernehmen mit den ihr angeschlossenen Verbänden alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der gemeinnützigen und privaten Theater der Bundesrepublik und West-Berlins dringend und herzlich, die Unkosten der großen Werbemaßnahmen der Notgemeinschaft der deutschen Kunst ihrerseits dadurch zu unterstützen, daß jeder Beamte, Angestellte und Arbeiter eines Theaters sich zu einer freiwilligen Abgabe von täglich einem Pfennig zu Gunsten der Notgemeinschaft verpflichtet.

Das Präsidium der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen und der Deutsche Musikerverband haben uns gebeten, diese Bitte an die deutschen Theater weiterzuleiten, und werden sich selbst mit einem entsprechenden Aufruf an ihre Mitglieder wenden.

Wir bitten die Intendanten und Direktoren in einer Vollversammlung der Bühnenmitglieder diese Bitte der Notgemeinschaft der deutschen Kunst, des Deutschen Bühnenvereins, der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen und des Deutschen Musikerverbandes vorzutragen, einen entsprechenden Beschluß herbeizuführen und von dem Beschluß den Deutschen Bühnenverein zur Weitergabe an die Notgemeinschaft der deutschen Kunst zu unterrichten.

Die eingehenden Beträge bitten wir in monatlicher Abrechnung der Notgemeinschaft der deutschen Kunst (Girokonto 18063 der Stadtsparkasse Köln) zu überweisen.

97. Vergnügungssteuer Hamburg

Die Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg hat unter dem 29. September 1949 durch Schreiben an den Nordwestdeutschen Landesverband des Deutschen Bühnenvereins eine vorläufige Neuregelung der Vergnügungssteuer getroffen:

> „In Würdigung der derzeitigen finanziellen Schwierigkeiten der Theater, verursacht durch den starken Besucherrückgang, bin ich vorübergehend bereit, in der laufenden Spielzeit aus Billigkeitsgründen nach § 131 AO die Steuersätze vorläufig in der am 16. September 1949 vorgeschlagenen Höhe der Steuerveranlagung zu Grunde zu legen. Die Sätze sind:
>
> Operette 7%
> Schauspiel, einschl. Lustspiel 3%
> künsterisch besonders wertvolle Schauspiele ernster Art 0%
>
> Einen Widerruf dieser Vergünstigung behalte ich mir insbesondere vor, falls die Besucherzahlen nachhaltig in einem Umfange ansteigen, der die Zahlung der gesetzlichen Basissteuer von 10% oder 13,04% zuläßt. Außerdem wird diese Regelung hinfällig werden bei Inkrafttreten eines neuen Lustbarkeitssteuergesetzes, sowie nach Ablauf der Tarifvereinbarungen über die Erhebung einer Altersversorgungs- und Sozialabgabe, von der DM 0,05 von jeder Eintrittskarte für die Zahlung der rückständigen Gagenforderungen der Schauspieler vorgesehen sind. Ein etwaiger Widerruf wird jedoch in keinem Falle rückwirkend ausgesprochen werden."

98. Verbilligte Fahrpreise für Theaterbesucher

Die Deutsche Zentrale für Fremdenverkehr weist darauf hin, daß die von der Reichsbahn herausgegebenen Sechserkarten auch für den Theaterbesuch ausgenutzt werden können.

Die Sechserkarten werden in den Städten von mehr als 100 000 Einwohnern sowie zwischen diesen und anderen nahegelegenen Orten eingeführt. Die Geltungsdauer beträgt 1 Monat, die Ermäßigung 33⅓% an jedem Tag der Woche. Auch bei Städten unter 100 000 Einwohnern besteht die Möglichkeit der Einführung der Sechserkarten, wenn die betreffende Stadt als Kultur- oder Wirtschaftsmittelpunkt hingestellt wird. Entsprechende Anträge sind an die Landesverkehrsverbände zu richten.

Wir weisen auf diese Möglichkeit der Werbung für den Theaterbesuch hin.

99. Theater-Platzmieten

Wir beabsichtigen eine wirtschaftswissenschaftliche Auswertung der gegenwärtig üblichen Platzmieten und Bekanntgabe der Ergebnisse zur eventuellen Anpassung an erprobte erfolgreiche Vorbilder. Zu diesem Zwecke bitten wir die Mitgliedbühnen, welche Platzmieten aufgelegt haben, uns schnellstens, spätestens bis 10. Januar 1950, zwei Exemplare der Abonnementsbedingungen der laufenden Spielzeit zu übersenden und dabei mitzuteilen, wie hoch sich die Mieterzahlen in den einzelnen Arten und Platzgruppen stellen, und welche besonderen Erfahrungen gegenwärtig mit der aufgelegten Platzmiete gemacht wurden.

100. Stellenausschreibungen

Kiel

Die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel suchen für die nächste Spielzeit einen Intendanten und einen Städtischen Musikdirektor.

Als Bewerber kommen nur anerkannte künstlerische Persönlichkeiten in Frage. Für die Intendantenstelle muß außerdem eine erfolgreiche Tätigkeit in der Leitung einer großen Bühne nachgewiesen werden.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen und Angabe der Gehaltsforderung sind bis spätestens 1. Januar 1950 einzureichen an Schul- und Kulturamt der Stadt Kiel (Rathaus).

Dortmund

Die Intendantenstelle der Städtischen Bühnen Dortmund wird mit Ablauf der laufenden Spielzeit frei. Bewerbungen sind an den Oberstadtdirektor - Kulturamt - Dortmund zu richten.

101. Suchanzeige

Wenn bekannt, wird um Mitteilung der Anschriften folgender Herren gebeten:

Bornstedt, Ernst
Donadt, Hanns
Kehm, Albert
Ruch, Albert
Sioli, Francesco
Skuhra, Ferdinand
Trede, Paul
Geer, Leonhard

Es handelt sich um die frühere Pensionskasse des alten Bühnenvereins.

102. Mitgliedbeiträge

Nachdem acht Monate des laufenden Rechnungsjahres verflossen sind, sind staatliche und städtische Bühnen teilweise erheblich mit ihrem Beitrag im Rückstand, so daß die Hauptgeschäftsführung genötigt ist, in größerem Umfange Bankkredit in Anspruch zu nehmen, der bekanntlich erhebliche Zinslasten mit sich bringt.

Herausgeber: Deutscher Bühnenverein, Köln-Marienburg, Lindenallee 11. / Auflage 500 / Druck: Werner Lexis, Köln, Aquinostr. 11

DRUCKSACHE

Entwurf.

Zwischen
der HANSESTADT LÜBECK,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

Herrn Dr. Hermann-Christian METTIN

wird folgender

VERTRAG

abgeschlossen:

§ 1

Herr Dr. METTIN übernimmt auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren die Leitung der Städtischen Bühnen der Hansestadt Lübeck. Der Vertrag beginnt am 1. August 1951 und endigt am 31. Juli 1953.

Seitens der Hansestadt Lübeck wird dieser Vertrag unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die Landesregierung Schleswig-Holstein die Genehmigung zur Besetzung der Stelle des Intendanten bei den Städtischen Bühnen durch Herrn Dr. METTIN auf Grund des Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 14. März 1951 (Bundesges.Bl. I S. 186) erteilt. Wird die Genehmigung nicht erteilt, gilt dieser Vertrag als nicht abgeschlossen.

§ 2

Falls das Theater auf Beschluß der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck infolge der wirtschaftlichen Verhält-

Noch § 2

nisse geschlossen werden muß (oder in seinem bisherigen Umfange - große Oper, kleine Oper, klassische Operette, moderne Operette und Schauspiel - nicht fortgeführt werden kann), ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, den Vertrag bereits zum Ende der Spielzeit 1951/52 mit 1/4-jähriger Frist zu kündigen.

§ 3

Herr Dr. METTIN führt die Dienstbezeichnung "Intendant". Er untersteht dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzen, der in Sachen des laufenden Geschäftsbetriebes durch den Senator der Kultusverwaltung vertreten wird.

§ 4

Der Intendant hat die Städtischen Bühnen nach bester künstlerischer Überzeugung und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten.

Für die Tätigkeit des Intendanten ist die Dienstanweisung für die Städtischen Bühnen der Hansestadt Lübeck vom 5. Juni 1950 in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Jede Betätigung des Intendanten an einer anderen Bühne, im Film oder im Rundfunk bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung der Hansestadt Lübeck. Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Durchführung der Aufgaben des Intendanten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Das Gehalt beträgt im Jahr 12.000,- DM
(i.W.: Zwölftausend Deutsche Mark),
die Aufwandsentschädigung 4.000,- DM
(i.W.: Viertausend Deutsche Mark),
zahlbar am Monatsende in monatlichen Raten von
1.333,34 DM (i.W.: Eintausenddreihundertunddreiunddreißig 34/100 Deutsche Mark).

Im Falle der Dienstunfähigkeit des Intendanten durch Unfall oder Erkrankung wird das Gehalt für die Dauer von 10 (zehn) Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Dauer des Vertrages hinaus.

Reisekosten und Tagegelder bei Dienstreisen werden nach den Sätzen für die Beamten der Hansestadt Lübeck, Stufe II, erstattet.

Der Urlaub beträgt 35 (fünfunddreißig) Tage im Jahr. Der Zeitpunkt des Urlaubs wird mit der Stadtverwaltung (Kultusverwaltung) vereinbart. Der Urlaub soll grundsätzlich außerhalb der Spielzeit gewährt werden. Die Stellvertretung (auch in sonstigen Behinderungsfällen) ist im Einverständnis mit der Stadtverwaltung (Kultusverwaltung) zu regeln.

§ 6

Die baren Auslagen für das Befördern seines Umzugsgutes von Gelsenkirchen / Rhld. nach Lübeck werden Herrn Dr. METTIN bis zum Höchstbetrage der sich nach § 4 des Umzugskosten-Gesetzes für die Beamten ergebenden Umzugskostenentschädigung (Stufe II) erstattet. Die Kosten sind durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

Bei vorzeitiger Lösung des Vertrages aus Gründen, die in der Person des Intendanten liegen, sind sie anteilmäßig entsprechend der verkürzten Vertragsdauer zurückzuerstatten.

§ 7

Der Intendant ist gem. § 1 der "Tarifordnung für die Deutschen Theater" (Alters- und Hinterbliebenen-Pflichtversicherung) vom 15.11.1937 bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - München - pflichtversicherung.

50:50

Die Beiträge werden zur Hälfte von der Hansestadt Lübeck, zur Hälfte vom Intendanten getragen. Die Stadtverwaltung behält die zu zahlenden Beiträge ein.

§ 8

Spätestens bis zum 1. Januar 1953 werden die Hansestadt Lübeck und der Intendant Dr. METTIN über die Fortsetzung bzw. Abänderung des Vertragsverhältnisses über die im § 1 festgelegte Vertragszeit hinaus verhandeln.

Solange ein neuer Vertrag nicht abgeschlossen ist, bedürfen alle Verträge, die über den 31.7.1953 hinausgehen, der Genehmigung der Kultusverwaltung.

§ 9

Nebenabreden bedürfen gleichfalls der schriftlichen Form.

§ 10

Zur Behandlung von Rechtsstreitigkeiten gilt die nachstehende Schiedsordnung.

Lübeck, den .....

Für die Hansestadt Lübeck:

....

Senator der Kultusverwaltung Intendant

SCHIEDSORDNUNG.

für den Vertrag zwischen Rechtsträger und Intendant.

Für die Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrage wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht für Intendanten endgültig entschieden, das vom Deutschen Bühnenverein gebildet und durch je zwei Vertreter der Rechtsträger und der Intendanten und einem rechtskundigen Obmann besetzt wird.

Bürgermeister

Senator der Kultusverwaltung

Intendant

DIENSTANWEISUNG

für die Städtischen Bühnen der Hansestadt Lübeck.

§ 1

Die Leitung der Städtischen Bühnen der Hansestadt Lübeck obliegt dem Intendanten.

Für die Leitung der Verwaltungsgeschäfte (Theaterverwaltung) wird ihm der Verwaltungsleiter zugeteilt.

§ 2

Der Intendant und der Verwaltungsleiter sind gemeinsam für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 3

Dem Intendanten ist das gesamte Personal des Theaters mit Ausnahme des Verwaltungsleiters unterstellt.

Im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Dienstanweisung obliegt dem Intendanten in eigener Verantwortung

1. die Gestaltung des Spielplanes,
2. der Abschluß, die Erneuerung, die Nichterneuerung oder Kündigung von Dienstverträgen und Gastspielverträgen für jeweils eine Spielzeit für das gesamte künstlerische Personal mit Ausnahme des Orchesters,
3. die Rollenbesetzung,
4. die Verteilung der Regie- und Dirigieraufgaben
5. sowie die Beurlaubung von Mitgliedern.

Der Intendant kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsleiter nach den gesetzlichen Vorschriften Geschäfte der laufenden Verwaltung für das Theater abschließen.

§ 4

Bei der Verpflichtung und Entlassung von Orchestermitgliedern ist der Intendant an den Vorschlag des musikalischen Oberleiters gebunden.

Die Angelegenheiten von Oper und Orchester sollen in harmonischer Zusammenarbeit mit dem musikalischen Oberleiter erledigt werden, jedoch entscheidet der Intendant.

Auf die Gestaltung der Konzerte hat der Intendant keinen Einfluß, jedoch ist für die Festsetzung der Termine zu den Konzerten und Proben seine Zustimmung erforderlich.

§ 5

Der Intendant ist verpflichtet:

1. die Haushaltsansätze einzuhalten, insbesondere nur Verbindlichkeiten im Rahmen der verfügbaren Mittel des Haushaltsplanes einzugehen,
2. drohende Haushaltsüberschreitungen sowie wesentliche Einnahmeausfälle unverzüglich der Kultusverwaltung mitzuteilen,
3. die Kultusverwaltung über alle bedeutsamen Pläne und außergewöhnlichen Vorfälle zu unterrichten und mit ihr den Spielplan abzustimmen und über später etwa notwendige wesentliche Änderungen vor der jeweiligen Veröffentlichung zu verständigen,
4. den Verwaltungsleiter zur Beratung bei der Festsetzung von Gagen, Spielgeldern, Sonder- und Gasthonoraren sowie bei der Festsetzung von Überstunden im Rahmen des Etats heranzuziehen,
5. den Verwaltungsleiter über alle künstlerischen Planungen zu unterrichten,
6. die Kultusverwaltung über wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Intendant und Verwaltungsleiter über Fragen einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu unterrichten,
7. in vierteljährlichen Abständen der Kultusverwaltung und der Finanzverwaltung eine Aufstellung über den Stand der von ihm bewirtschafteten Haushaltsmittel (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen.

§ 6

Der Genehmigung des Ausschusses für Kultur- und Gemeinschaftspflege bedürfen:

1. die Aufstellung des Gesamtspielplanes,
2. die Festsetzung der Preisordnung für Eintritt, Kleiderablage, und Programmverkauf sowie die Preisgestaltung gegenüber Anrecht und Besucherorganisationen.

§ 7

Der Haushaltsvoranschlag wird von dem Intendanten und dem Verwaltungsleiter gemeinsam aufgestellt.

§ 8

Der Verwaltungsleiter ist Stellvertreter des Intendanten und Vorgesetzter des gesamten künstlerischen, technischen und Verwaltungspersonals in allen verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

§ 9

Zur Tätigkeit des Verwaltungsleiters gehören im Einvernehmen mit dem Intendanten:

1. die Leitung der Theaterverwaltung,
2. der Kartenverkauf und das Freikartenwesen im Rahmen der genehmigten Freikartenordnung,
3. die Verhandlungen mit Besucherorganisationen, Behörden und Firmen,
4. die Mitwirkung bei der Festsetzung von Gagen, Spielgeldern, Sonder- und Gasthonoraren und Überstunden (§ 5 Ziff. 4),
5. die Einstellung und Entlassung von Lohnempfängern/nach Zustimmung durch das Personalamt,
6. die Mitwirkung bei den erforderlichen Werbemaßnahmen,
7. die wirtschaftliche Vorsorge für den reibungslosen Gang des künstlerischen Betriebes (Kassenwesen, Materialbeschaffung, Transport und Unterkunftsfragen usw.,
8. die Vorbereitung des Abschlusses von Gastspielen des eigenen Kunstkörpers an anderen

Orten sowie von Gastspielen fremder Ensembles und einzelner Künstler in den Spielstätten des Theaters.

§ 10

Der Verwaltungsleiter ist verpflichtet, den Intendanten über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Theaters, insbesondere über Ausgaben und Einnahmen ständig auf dem Laufenden zu halten. Er hat ihn auf drohende Überschreitungen von Ansätzen des Haushaltsplanes rechtzeitig hinzuweisen. Er hat ferner Einspruch gegen Ausgaben zu erheben, welche die verfügbaren Mittel überschreiten.

Er hat den Intendanten über seine wirtschaftlichen und organisatorischen Pläne sowie über alle wichtigen Vorgänge im Verwaltungs- und Kassenwesen laufend zu unterrichten.

§ 11

Der Verwaltungsleiter hat die Pflicht, die Entscheidung der Kultusverwaltung als Theateraufsichtsbehörde anzurufen, wenn entgegen seinem Einspruch der Intendant Verbindlichkeiten eingehen will, welche die im Haushaltsplan verfügbaren Mittel übersteigen.

Er hat das Recht und die Pflicht, die Kultusverwaltung über wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Intendanz und Theaterverwaltung in Fragen einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu unterrichten. Bei solchen Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kultusverwaltung und bei wesentlichen Anlässen endgültig der Ausschuß für Kultur- und Gemeinschaftspflege.

§ 12

Der Verwaltungsleiter ist verpflichtet, an Regiesitzungen und - im Rahmen des Betriebsräte-Gesetzes - an Betriebsratssitzungen teilzunehmen. Über Abmachungen, die außerhalb der offiziellen Sitzungen zwischen Personalvertretern und dem Intendanten oder Verwaltungsleiter getätigt werden, unterrichten sich diese baldmöglichst gegeneinander.

§ 13

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Lübeck, den .....

Für die Hansestadt Lübeck

Bürgermeister

Senator der Kultusverwaltung

Dr. Hans Schüler
Intendant

Mannheim, den 16. April 1952
Nationaltheater

Liebe Kollegen!

Wie Sie aus dem letzten Nachrichtenblatt des "Deutschen Bühnenvereins" erfahren haben, bin ich am 29. März 1952 bei der Hauptversammlung des Deutschen Bühnenvereins in Goslar von meinem Amt als Vorsitzender der Intendantengruppe und damit als Erster Vizepräsident des Deutschen Bühnenvereins zurückgetreten. Ich konnte mich der Auffassung der überwiegenden Mehrzahl der dort anwesenden Kollegen nicht anschliessen, dass sich "die Atmosphäre im Kreise der Rechtsträger so positiv geändert" habe, dass es richtig sei, im Bühnenverein zu verbleiben. Im Gegensatz zu den Kollegen habe ich von "Bemühungen der Rechtsträger, gerechtfertigte Wünsche der Intendanten zu verwirklichen", wenig bemerkt. Mindestens glauben sie sich durch zahllose juristische und politische Fesseln so gebunden, dass sie für unsere beiden wichtigsten künstlerischen Forderungen keine verbindliche Zusagen machen konnten. Diese waren die Bestimmungen des § 3 des Intendantenmustervertrages, der den Intendanten Freiheit in der Spielplangestaltung und bei den Engagements im Rahmen des Etats gewährleistet. Seit Jahren habe ich vergeblich versucht, diese beiden Freiheiten, die ich selbst besitze und immer besessen habe, grundsätzlich für alle Intendanten zu erkämpfen, weil sie m.E. Vorbedingung für eine freie und künstlerische und damit für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Theaters als Ganzes sind. Es kann meines Erachtens nur leben, wenn durch verbindliche Abmachungen der Einfluss der politischen Gremien und der Verwaltungen der Staaten und Städte auf künstlerische Entscheidungen ausgeschaltet und auf die Aufsicht über die Einhaltung des Etats als Ganzes beschränkt wird. Ist das nicht möglich, brauchen wir keinen Deutschen Bühnenverein, sondern die rechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragen können von denselben Stellen erledigt werden wie die etwa der Gaswerke und des Schlachtviehhofes. Meine Bemühungen sind gescheitert. Die Rechtsträgergruppe hat einstimmig beschlossen, den Mustervertrag, bei dem wir Intendanten uns zuletzt nur noch auf die oben genannten beiden Freiheiten beschränkten, nicht für verbindlich zu erklären. Sie hat darüber hinaus einstimmig festgestellt, dass diese Freiheiten noch nicht einmal "Bühnenbrauch" sind, was leider den Tatsachen entspricht. Die Gruppe der Rechtsträger war lediglich der "Meinung", dass der Mustervertrag mit dem umstrittenen § 3 die "Richtlinie für den Abschluss von Intendantenverträgen darstellt". Wie unverbindlich diese Meinung den Rechtsträgern selbst erscheint, ergibt sich daraus, dass sie "einstimmig", also auch von den Rechtsträgervertretern einiger Theater bekundet wurde, die ihren Intendanten diese Grundfreiheiten auch nach dieser ihrer eigenen Meinungsbekundung versagen. Es handelt sich also allenfalls um eine erneute Empfehlung des bereits am 17. November 1949 empfohlenen Mustervertrages. Was "Empfehlungen" des Bühnenvereins wert sind, haben wir in den letzten Jahren zu unserem Leidwesen erfahren. Sie haben wesentlich zu der schwankenden Haltung des Deutschen Bühnenvereins gegenüber den Künstlern als den eigentlichen Trägern des deutschen Theaters und ihren Berufsorganisationen besonders bei Verhandlungen über Fragen, die Orchester, Chor und Ballett betrafen, beigetragen.

o/o

Die Erfahrungen der letzten Zeit, vornehmlich die Mißachtung verschiedener vom Deutschen Bühnenverein angenommener Beschlüsse und Empfehlungen durch eine Reihe seiner Mitglieder, die häufige Desavouierung der Entscheidungen seiner Ausschüsse, kurz die Unentschlossenheit, eine klare Linie einzuhalten, der riesige, kostspielige Apparat, der alle diese Dinge noch zu fördern scheint, haben mich so erschüttert, dass ich nicht mehr länger als persönliches Mitglied für die Haltung des Deutschen Bühnenvereins mitverantwortlich zu sein wünsche. Ich bin seit 1. April aus dem DBV ausgetreten und werde an Sitzungen nur noch auf dienstliche Anordnung meiner vorgesetzten Behörde teilnehmen. Ich weiss mich in dieser Auffassung einig mit einer Reihe mir seit Jahren verbundener Kollegen, von denen allerdings nur einer in Goslar anwesend war, weil die übrigen bereits seit längerer Zeit die Situation ohnehin für hoffnungslos hielten und den Sitzungen fernblieben. Andere Kollegen sind dem DBV gar nicht beigetreten oder wie Gustaf Gründgens ausgetreten.

Es ist mir ein Bedürfnis, allen Kollegen, die mich durch ihr Vertrauen zum Vorsitzenden der Intendantengruppe gemacht, insbesondere denen, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, zu danken. Ich tue das erst heute, weil den Kollegen, die ihren Austritt erklärt hatten, bis zum 15. April Gelegenheit gegeben wurde, ihre Austrittserklärung zurückzunehmen. Ich wollte niemanden durch mein Schreiben beeinflussen. Ich danke noch einmal meinem verewigten Freunde Dr. Johannes Maurach, der in den letzten Monaten seines Lebens die Entwicklung des DBV mit grösster Besorgnis beobachtet hat, für sein unermüdliches Interesse. Ich danke dem Kollegen Heinrich Karl Strohm, der am 1. April aus dem Vorstand ausgeschieden ist und dessen Verdienst um den Aufbau der Intendantengruppe und um die Hilfe für notleidende Kollegen unvergessen bleibt. Ich danke Dr. Rudolf Meyer, der es mir durch seine tatkräftige Mitarbeit trotz der Übernahme einer neuen Intendanz ermöglicht hat, gemäss dem einstimmigen Wunsche der Kollegen, den Vorsitz weiterzuführen und der in Goslar als einziger meine Meinung geteilt hat.

Ich habe den aufrichtigen Wunsch, dass zwischen den Kollegen, die aus dem DBV ausgetreten sind bzw. ihm bisher schon ferngestanden haben und denen, die in ihm verbleiben, keine Spaltung entsteht, sondern das bisherige kollegiale Einvernehmen gewahrt bleibt. Ich glaube, dass wir in der Sache ziemlich alle einer Meinung sind und zum Besten des deutschen Theaters lediglich taktisch verschiedene Wege einschlagen wollen. Ich werde jedenfalls bemüht sein, mit Ihnen allen die alte Verbundenheit zu wahren. Nicht ohne Trauer verabschiede ich mich von dem DBV, dem ich seit 1928 angehört habe.

Mit kollegialen Grüssen
Ihr

Hans Müller.

13

16 ~~39~~

DEUTSCHER BÜHNENVEREIN
DER VORSTAND

KÖLN, den 30. Mai 1963

HOHENSTAUFENRING 42
RUF 21 59 59
Neue Telefon-Nr. 21 02 02

AZ.: I - 6 - 60
Dr. Sch./Ma.

Herrn
Generalintendant Dr. Schüler
Nationaltheater Mannheim

6800 Mannheim
Mozartstraße 9

Sehr verehrter, lieber Herr Dr. Schüler!

Es ist mir eine große Freude, Ihnen mitteilen zu können, daß Sie die Jahreshauptversammlung 1963 auf Vorschlag der Intendantengruppe einstimmig zum

Ehrenmitglied des Deutschen Bühnenvereins

ernannt hat. Sehen Sie darin nicht nur eine Anerkennung Ihrer Verdienste um das Theater im allgemeinen, sondern auch den Ausdruck unserer Dankbarkeit für die viele und große Arbeit, die Sie seit dem Kriege für den Deutschen Bühnenverein geleistet haben.

Ich hoffe, daß dieser Brief Sie in einigermaßen guter Gesundheit erreicht. Ich würde mich auch persönlich sehr glücklich schätzen, Sie bald wieder bei unseren Tagungen und Sitzungen zu sehen.

Mit den besten Wünschen bin ich
wie immer

Ihr stets ergebener

(Dr. Schöndienst)

Zürich Lauenen